

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 82/13 B

L 2 U 135/11 (Sächsisches LSG)
S 4 U 54/95 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. September 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Fortzahlung von Verletzengeld über den 7.1.1990 hinaus verneint. Mit Aushang vom 7.1.2013 erfolgte die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung vorgenannter Entscheidung auf richterliche Anordnung. Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 3.4.2013 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, die Beschwerde jedoch nicht begründet.
- 2 Es kann dahinstehen, ob die öffentliche Zustellung gemäß § 63 Abs 2 SGG iVm §§ 185 ff ZPO zulässig war oder ob gemäß § 63 Abs 2 SGG iVm § 189 ZPO das Urteil des LSG erst mit dem tatsächlichen Zugang als wirksam zugestellt galt. Auch muss nicht entschieden werden, ob die Beschwerdebegründung gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung hätte erfolgen müssen oder ob sie wegen einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung gemäß § 66 Abs 2 SGG erst innerhalb eines Jahres seit der Zustellung beim BSG hätte vorliegen müssen (*vgl auch BSG vom 22.8.1995 - 5 BJ 50/95 - SozR 3-1500 § 66 Nr 5*). Denn bis zum insoweit möglichen Zeitpunkt des Ablaufes der Jahresfrist am 3.4.2014 nach Zugang des Urteils spätestens zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde am 3.4.2013 ist jedenfalls keine Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten beim BSG eingegangen.
- 3 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

